

Musterverfügung – Anhang 3

Absender:

Gemeinde XY

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

EINSCHREIBEN MIT RUECKSCHEIN

Verfügungsadressat

Ort, Datum

Verfügung

i.S. XY, Z-Strasse 00, PLZ Ort

betreffend: Bekanntgabe von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen

Variante:

Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses

gestützt auf: gesetzliche Grundlage

z.B.:

das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

wird verfügt: 1. Das Gesuch um Bekanntgabe von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen über XY wird abgewiesen.

Variante:

Das Gesuch um Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses wird abgewiesen.

2. Es wird eine Gebühr von CHF 00 erhoben.

Begründung:

I. Tatsachen

Mit Schreiben vom 00.00.0000 hat XY, Z-Strasse 00 in PLZ Ort das Einwohneramt AB / die Einwohnerdienste AB (mittels Bestellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses¹) um Bekanntgabe von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen ersucht.

Variante:

Mit Schreiben vom 00.00.0000 hat XY, Z-Strasse 00 in PLZ Ort das Einwohneramt AB / die Einwohnerdienste AB um Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses ersucht.

Das Einwohneramt AB / die Einwohnerdienste AB haben XY am 00.00.0000 im Sinne des rechtlichen Gehörs schriftlich mitgeteilt, dass für die Bekanntgabe der von ihr/ihm angeforderten Daten alleine die Erwachsenenschutzbehörde CD zuständig sei und ihm daher seitens des Einwohneramtes AB / der Einwohnerdienste AB keine Auskunft erteilt werden könne / kein Handlungsfähigkeitszeugnis ausgestellt werden könne. Sollte sie/er damit nicht einverstanden sein, könne eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

Das am 00.00.0000 zugestellte rechtliche Gehör wurde von XY am 00.00.0000 gegen Unterschrift entgegengenommen. Innert der gesetzten Frist von 00 Tagen hat sie/er sich dahingehend geäussert, dass sie/er mit der Auskunftsverweigerung nicht einverstanden sei und vom Einwohneramt AB / von den Einwohnerdiensten AB die entsprechenden Auskünfte / die Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses verlange.

II. Erwägungen

Nach Art. 451 Abs. 1 ZGB ist die Erwachsenenschutzbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Art. 451 Abs. 2 ZGB präzisiert dazu, dass Auskunft verlangen kann, wer ein Interesse glaubhaft macht.

Gemäss § 9 Abs.1 lit. a und b IDG darf ein öffentliches Organ Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Gestützt auf § 9 Abs. 2 lit. a und b IDG dürfen besondere Personendaten bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist.

Aus Art. 451 ZGB geht eindeutig hervor, dass einzig die Erwachsenenschutzbehörde auskunftsberechtigt ist. Dies ist insofern nachvollziehbar, als nur diese Behörde über sämtliche relevanten Kenntnisse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit einer Person verfügt. Insofern kann die Glaubhaftmachung des Interesses an einer Auskunft auch nur bei der Erwachsenenschutzbehörde erfolgen. Eine Auskunftsverweigerung durch das Einwohneramt / die Einwohnerdienste ist somit nicht zu beanstanden.

Auch die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz lassen keine Auskunftserteilung durch das Einwohneramt / die Einwohnerdienste zu. Die Kompetenz zur Bearbeitung von Personendaten im Bereiche des Erwachsenenschutzes liegt aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben bei der Erwachsenenschutzbehörde des jeweiligen Kantons.

Im Kanton EF besteht keine gesetzliche Grundlage, welche das Einwohneramt / die Einwohnerdienste berechtigen würde, entsprechende Personendaten zu bearbeiten. Ebenso wenig ist das Einwohneramt / sind die Einwohnerdienste gesetzlich verpflichtet, entsprechende Auskünfte zu erteilen bzw. Handlungsfähigkeitszeugnisse auszustellen. Eine Delegati-

¹ kann auch weggelassen werden

onsnorm zur Auskunftserteilung ist weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht vorhanden.

Die kantonale Gebührenverordnung (GVo) sieht vor, dass das Einwohneramt AB für den Erlass von Verfügungen Gebühren erheben kann / die Einwohnerdienste AB für den Erlass von Verfügungen Gebühren erheben können, wobei für Verfügungen und Dienstleistungen ohne festen Gebührensatz der Zeitaufwand als Bemessungsgrundlage dient.

Das Einwohneramt AB sah sich veranlasst / die Einwohnerdienste AB sahen sich veranlasst, verschiedene Abklärungen zu tätigen, Unterlagen einzufordern, ein rechtliches Gehör zu gewähren und letztendlich eine Verfügung zu erlassen. Der durch XY verursachte Aufwand rechtfertigt daher die Erhebung einer Gebühr von CHF 00.

Gemeinde / Behörde

Name Unterschriftsberechtigte/ Unterschriftsberechtigter

Verteiler:

Verfügungsadressat
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Rechtsmittelbelehrung
